

Heilmittel-Richtgrößen 2026

Die Vertragspartner vereinbaren für den Zeitraum vom 01.01.2026 bis 31.12.2026 folgende Heilmittel-Richtgrößen:

Fachgruppen	bis 64 Jahre	ab 65 Jahre
Chirurgen	120,00 €	98,59 €
HNO-Ärzte	20,37 €	11,47 €
fachärztlich tätige Internisten	13,46 €	11,76 €
Kinderärzte	61,94 €	61,94 €
Orthopäden	162,87 €	138,29 €
FÄ für Allgemeinmedizin, Praktische Ärzte, Ärzte ohne Gebietsbezeichnung, hausärztlich tätige Internisten	32,55 €	45,71 €
FÄ für Nervenheilkunde, Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie	81,45	96,78

Die Richtgrößen sind im Rahmen einer Mischkalkulation ermittelt und haben alle vier Quartale des Kalenderjahres die gleiche Höhe.

Die für die Heilmittelverordnungen gültige Diagnoseliste des Besonderen Verordnungsbedarfes (Anhang 1 zur Anlage 2 der Rahmenvorgaben nach § 106b Abs. 2 SGB V für die Wirtschaftlichkeitsprüfung ärztlich verordneter Leistungen) wird im Fall eines Prüfverfahrens gemäß Rahmenvorgaben angewendet. Darüber hinaus kann jeder Vertragsarzt im Rahmen der Prüfung weitere Praxisbesonderheiten und / oder individuelle Besondere Verordnungsbedarfe geltend machen. Die Diagnoseliste zum langfristigen Heilmittelbedarf nach § 32 Abs. 1a SGB V ist als Anlage 2 Bestandteil der Heilmittel-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses. Die Verordnungen von Heilmitteln für die in Anlage 2 der Heilmittel-Richtlinie aufgeführten Diagnosen unterliegen nicht der Wirtschaftlichkeitsprüfung. Dies gilt auch bei nicht gelisteten Diagnosen, für die die Krankenkassen aufgrund individueller Anträge von Patienten eine Genehmigung erteilt haben.